

Honorarrecht

Kein Bautagebuch: Honorarabzug auch bei fehlender Regelung

┃ Führen Sie in der Lph 8 kein Bautagebuch, ist ein verhältnismäßiger Honorarabzug gerechtfertigt. Bisher galt dies vor allem dann, wenn das Bautagebuch ausdrücklich als Vertragsbestandteil vereinbart war. Jetzt hat das KG Berlin im Einvernehmen mit dem BGH klargestellt: „Das Führen eines Bautagebuchs stellt auch bei fehlender Regelung des Leistungsumfangs eine geschuldete Teilleistung dar.“ ┃

Damit müssen Sie generell damit rechnen, dass Ihnen Honorar abgezogen wird, wenn Sie kein Bautagebuch geführt haben. Zur Abzugshöhe vertritt das KG den Standpunkt, dass Ihr Honorar um einen Prozentpunkt gekürzt werden darf (KG Berlin, Urteil vom 01.12.2017, Az. 21 U 19/12, Abruf-Nr. 205005; rechtskräftig durch Zurücknahme der NZB, BGH, Beschluss vom 11.04.2018, Az. VII ZR 292/17).

PRAXISTIPP ┃ Führen Sie das Bautagebuch aber nicht nur, um Honorarminderungen vorzubeugen. Das Bautagebuch ist Ihr wichtigstes Instrument, um nachzuweisen, dass Sie die Bauüberwachung vor Ort ordnungsgemäß erbracht haben. Wie Sie Bautagebücher gut führen, ist deshalb auch ein Thema beim nächsten Webinar mit Klaus D. Siemon am 04.12.2018 von 16:00 bis 18:00 Uhr (www.iww.de/webinar/planungsbuero).

Rechtsprechung füllt
letzte Haftungslücke



WEBINAR

Thema des Webinars
am 04.12.2018

► HOAI

EuGH und HOAI: Honorarprozess muss entschieden werden

┃ In vielen Gerichtsverfahren wird beantragt, das Verfahren auszusetzen, bis der EuGH über die Rechtswirksamkeit der HOAI entschieden hat. Das KG Berlin hat dem jetzt eine Abfuhr erteilt: „Ein Rechtsstreit ist nicht deshalb auszusetzen, weil die EU-Kommission gegen die Bundesrepublik ein Vertragsverletzungsverfahren betreffend der Vereinbarkeit des Preisrechts der HOAI mit der Dienstleistungsrichtlinie eingeleitet hat.“ ┃

Bisher gab es zu dem Thema nur eine – anderslautende – Entscheidung des LG Dresden (Beschluss vom 08.02.2018, Az. 6 O 1751/15, Abruf-Nr. 205006). Mit dem jetzigen Urteil ist aber geklärt, dass Honorarprozesse auch künftig unbeeinflusst zu Ende geführt werden können (KG Berlin, Urteil vom 01.12.2017, Az. 21 U 19/12, Abruf-Nr. 205005; rechtskräftig durch Zurücknahme der NZB, BGH, Beschluss vom 11.04.2018, Az. VII ZR 292/17).

PRAXISTIPP ┃ Das Verfahren um die EU-Rechtmäßigkeit der HOAI wird beim EuGH als „Rechtssache C-377/17“ geführt. Der Ausgang gilt als offen. Nach Recherchen von PBP soll die mündliche Verhandlung am 07.11.2018 stattfinden. PBP hält Sie auf dem Laufenden.

KG Berlin erteilt
Aussetzung bis zur
EuGH-Entscheidung
eine Absage